

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

44 (2.11.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543378](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543378)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1871. Donnerstag, 2. November. *N^o 44.*

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind heute bestellt:

- a. über weil. Schuhmachers Renke Hobbiejanffen hies. minderjährigen Sohn der Eisenbahnbureaubote Hermann Hobbiejanffen, Wichelnstraße hies.;
- b. über das minderjährige Kind der Bernhardine Leseber hies. der Lohgerber Aug. Gerh. Dettmers hies.

Oldenburg, 1871 Oct. 23. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Das Vertheilungsregister wegen der über die hiesige katholische Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1871/72 ausgeschriebenen Umlage im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer, jedoch nur über diejenigen Schulachtsgenossen, die zur hiesigen katholischen Schulacht gehören und nicht zur Schulumlage der evangelischen Mittel- und Volksschulen Beitrag leisten, welches gemäß Bekanntmachung vom 3. October d. J. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im November d. J. an den Schuljuraten, Zeugwärter a. D. Raker hieselbst zu zahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule,
1871 October 24.

3) Das Vertheilungsregister wegen der über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1871/72 ausgeschriebenen Umlage in 2monatlichen Betrage der Einkommensteuer, welches durch Bekanntmachung vom 3. October d. J. vorschriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist im Monat November d. J. an den Kirchenprovisor, Zeugwärter a. D. Raker hieselbst zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der kath. Kirche, 1871 Oct. 24.

4) Diejenigen steuerpflichtigen Bewohner der Stadtgemeinde Oldenburg, welche für das Steuerjahr vom 1. Mai 1871 bis dahin 1872 für in ihrem Lohn und Brod stehende Gesellen,

Gehülften und Dienstboten zu mehr Einkommensteuer angefezt find, als die Zahl der wirklich gehaltenen steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen 2c. mit sich bringt, und welche den Mehrbetrag aus der Landeskasse erstattet oder in der Märzhebung gekürzt erhalten wollen, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J., bei dem Actuar Stammer auf dem Rathhause eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülften zu Anfang des Mai und zu Anfang des November d. J. verzeichnet sein muß.

Oldenburg, 1871 October 23.

Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

5) In Gemäßheit § 17 Zeile 6 der Instruction für die Veranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864 und des Gesetzes vom 13./21. August 1870 wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betr. Einführung einer Einkommensteuer, werden hiedurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände aufgefordert, alle nach Mai d. J. eingetretenen Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute bezw. in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr nothwendig wird, spätestens zum 7. November d. J. dem Actuar Stammer auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, 1871 October 25.

Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

6) Der Bau des Elisabeth-Kinderkrankenhauses ist soweit gefördert, daß die Anstalt im nächsten Frühjahr wird eröffnet werden können. Es ist nunmehr für das zur inneren Einrichtung nothwendige Mobiliar (Betten und Bettstellen, Leinwandzeug, Schränke, Commoden, Tische, Stühle für Erwachsene und Kinder, Küchengeräth 2c.) zu sorgen.

Das Curatorium darf auch in dieser Beziehung auf die Unterstützung seiner Mitbürger hoffen und bitten, da gewiß manche Haushaltung ihr entbehrliche für die Anstalt geeignete Gegenstände dieser zu schenken geneigt ist, — Gaben dieser Art dem einen oder anderen Mitgliede des Curatoriums anzuzeigen. Das Curatorium wird die geschenkten Gegenstände dann förderksamst abfordern lassen und den Empfang öffentlich dankend bezeugen.

Oldenburg, 1871 October 26.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinderkrankenhauses.
Stadtdirector Wöbcken. Regierungsrath Barnstedt. Rathsherr Schulze. Dr. Lüken. Oberkammerherr von Alten. Hermine Becker. Lina Dugend. Marie Nutzenbecher.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 13. October 1871.

1. Vom Obergerichtsanwalt Büsing hieselbst war in Vertretung eines Unbekannten ein Gesuch wegen Uebertragung des am Kummelwege und dem Canal an der Ofener Straße belegenen städtischen Plackens auf Erbpacht eingereicht. Vom Stadtrathe wurde beschlossen, daß auf dieses Gesuch als zu unbestimmt nicht einzutreten sei.

2. In September d. J. kam es beim Magistrate zur Sprache, daß in der zweiten Unterclasse der städtischen Volksschule Lehrer und Schüler unter der sich dort entwickelnden schlechten Luft zu leiden hätten. Eine angeordnete Untersuchung durch einen Sachverständigen ergab, daß der ganze Fußboden der genannten Classe von Schwamm durchzogen war, wodurch die sofortige Erneuerung dieses Fußbodens dringend erforderlich wurde. Die Kosten dieser Arbeit wurde mit 73 fl 22 gs . zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 1871/72 vom Stadtrathe nachbewilligt.

3. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde beschlossen, den Nachtwächter Feldmeyer auf Grund der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse vom 1. November d. J. an zu pensioniren.

4. Vom Gemeinderathe wurde die Wahl der Geschworenen pro 1871/72 vorgenommen (die Liste s. in Nr. 42 des Gem.-Bl. von 1871).

Die Auffassung der Schützenfeste nach der Gewerbeordnung.

Bei dem Magistrate kam es in Frage, ob bezw. welche Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung auf diejenigen Schenkbudenbesitzer, welche das hiesige Schützenfest beziehen wollen, Anwendung zu finden habe. Er nahm daraus Veranlassung, an das Großherzogliche Staatsministerium Folgendes zu berichten:

Der § 33 des genannten Gesetzes wird hier nicht zutreffen, da derselbe augenscheinlich von der Schenkwirtschaft bezw. dem Kleinhandel mit Branntwein als von ständigen Gewerben, welche in dauernden Lokalen betrieben werden, handelt. Ist dieses richtig, und der hier fragliche Fall im Ganzen unter andere Bestimmungen des Gesetzes nicht zu bringen, so würden dann die hiesigen Besitzer von Schenkbuden gar keiner Erlaubniß zum Ausstehen auf dem Schützenfeste bedürfen, während auswärtige Besitzer auf demselben überhaupt nicht zugelassen werden könnten, da nach § 56 bezw. § 55 der Gewerbeordnung geistige Getränke aller Art von Niemanden „außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person“ verkauft werden dürfen: ein Verhältniß, welches doch auch nicht

beabsichtigt sein und als unzutraglich anzusehen sein möchte. Dem Magistrate erscheint es unter solchen Umständen am Richtigsten, wenn der § 67 des Gesetzes, nach welchem zum Verkaufe geistiger Getränke auf Jahrmärkten zum Genusse auf der Stelle die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich ist, hier analoge Anwendung finden würde.

(Fortf. folgt.)

Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

| 1871 Nov. | Mondwechsel. | Ganze Beleuchtung. | Theilweise Beleuchtung. |
|-----------|-----------------|---------------------|-------------------------|
| 1 | | | 5 $\frac{1}{2}$ —6 |
| 2 | | | 5 $\frac{1}{2}$ —6 |
| 3 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 4 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 5 | Letztes Viertel | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 6 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 7 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 8 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 9 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 10 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 11 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 12 | Neumond | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 13 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 14 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 15 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 16 | | 5 $\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 17 | | 6—11 | 11—6 |
| 18 | | 7—11 | 11—6 |
| 19 | Erstes Viertel | | 8—6 |
| 20 | | | 9—6 |
| 21 | | | 9—6 |
| 22 | | | 9—6 |
| 23 | | | 9—6 |
| 24 | | | 9—6 |
| 25 | | | 9—6 |
| 26 | | | 9—6 |
| 27 | Vollmond | | 9—6 |
| 28 | | | 9—6 |
| 29 | | | 5—6 |
| 30 | | | 5—6 |

Verantwortlicher Redacteur: A. Aßhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.